



Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in der Oberstufe

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

§1 (1): *Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten....*

§2 (1): *Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).*

... Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung (fern)-mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.

Auf der Grundlage dieser Verordnung gilt am Spohn-Gymnasium folgende Regelung:

Die telefonische Mitteilung geht an das Sekretariat. Mit der schriftlichen Entschuldigung **und** dem Schulbesuchsbogen entschuldigt sich der Schüler bei allen Fachlehrern. Danach wird die schriftliche Entschuldigung beim Tutor abgegeben, der diese aufbewahrt.

Nach dem **Fehlen bei einer Klausur oder GFS** muss binnen drei Schultagen (der Tag der Klausur ist dabei der erste Tag) eine ordnungsgemäße Entschuldigung beim Fachlehrer vorgelegt und diese Entschuldigung auch auf dem Schulbesuchsbogen vermerkt und durch den Fachlehrer abgezeichnet werden. Sollte der Fachlehrer nicht erreichbar sein, so muss die Entschuldigung fristgerecht über das Sekretariat der Schule abgewickelt werden! Zur Benotung heißt es in §8 (5) der Notenbildungsverordnung: *... versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilt.*

Folgen unentschuldigter Fehlens:

Wer unentschuldigt fehlt oder die Entschuldigung verspätet abgibt, verstößt gegen die Schulbesuchsverordnung. Im Wiederholungsfall kann unentschuldigtes Fehlen zu schlechteren Kopfnoten (Verhalten und Mitarbeit), einem entsprechenden zusätzlichen Vermerk im Zeugnis und zu disziplinarischen Maßnahmen bis hin zum Schulausschluss führen.

Folgen häufigen entschuldigter Fehlens:

Von denjenigen, die oft entschuldigt fehlen, kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden. Wie unentschuldigtes Fehlen kann auch häufiges entschuldigtes Fehlen zu einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis führen.

Wichtig: Entschuldigungen werden nicht angemahnt!

Die Kenntnisnahme wird in einer eigenen Liste durch Unterschrift bestätigt!